

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 36 – Kirchen und Religionsgemeinschaften, Schulen in
freier Trägerschaft/Bekenntnisschulen, Rechts- und
Verwaltungsangelegenheiten
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

06.05.2026

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Entwurf einer Verordnung für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an Schulen in freier Trägerschaft

Sehr geehrte Frau Maßmann,

der DBfK Nordwest e.V. nimmt Bezug auf den von der Niedersächsischen Landesregierung Ende März 2026 zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Entwurf einer Verordnung für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an Schulen in freier Trägerschaft. Anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Zink

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Verordnung für die Erteilung einer
Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne
Lehrbefähigung an Schulen in freier Trägerschaft

06. Mai 2026

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf. Als Berufsverband der professionell Pflegenden in Niedersachsen vertreten wir die Interessen beruflich Pflegender sowie die Weiterentwicklung der Pflegebildung in den Pflegeberufen.

Nach § 2 Abs. 8 des Verordnungsentwurfs gelten für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Pflegeschulen in freier Trägerschaft die Voraussetzungen der entsprechenden Berufesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Das wären für die Pflegeberufe § 9 PflBG (für die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/ -mann/ -person) sowie § 8 PflFAssG (für die künftige Ausbildung des bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenberufs).

Eine Prüfung der Lehrbefähigung halten wir grundsätzlich für ein geeignetes Instrument der Qualitätssicherung. Allerdings binden solche Prüfungen zeitliche Ressourcen. Mit Blick auf den vorherrschenden Mangel an Lehrerinnen und Lehrern an Pflegeschulen mahnen wir daher an, keine zusätzlichen Hürden zu schaffen, indem der Prüfungsprozess ggf. eine Neueinstellung und beginnende Lehrtätigkeit an Pflegeschulen verzögert. Hierfür sollten Lösungen vorhanden sein, wie z.B. kurzfristige Genehmigungen unter Vorbehalt oder rückwirkende Unterrichtsgenehmigungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Christopher Kesting, M.A.
Vorstand DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink, M.A.
Referentin DBfK Nordwest e.V.